

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 62 (1911)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Forstliche Nachrichten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

spätern belgischen Publikationen über Ertrag, Formzahlen, Massentafeln usw. mit denjenigen anderer Länder auf und umgekehrt, ein Nachteil, den sicher die belgische Versuchsanstalt und auch die forstliche Praxis seinerzeit am meisten empfinden werden. Anderseits aber werden auch alle übrigen Versuchsanstalten im Bestreben, allgemein gültige rechnerische Grundlagen zu erreichen, diese erwähnte Entgleisung lebhaft bedauern, und es ist zu hoffen, daß die belgische Versuchsanstalt ihren abweichenden Standpunkt fallen lasse. Es dürfte ihr dieser Entschluß auch nicht allzu schwer fallen, da doch nach dem Gesagten die bisher angelegten Versuchsfelder mehr nur provisorischen Charakter haben können.

Am 19. September war die Versammlung von der belgischen Staatsforstverwaltung zu einem solennen Schlußbankett in den luxuriösen Räumen der Weltausstellung eingeladen. Damit hatte der in allen Teilen wohlgelungene sechste Kongreß des Internationalen Verbandes forstlicher Versuchsanstalten sein Ende erreicht. Der belgischen Versuchsanstalt mit allen ihren Vertretern sei hier für ihre vorzügliche Organisation und Leitung der ganzen Versammlung aufs beste gedankt, ebenso dem belgischen Forstpersonal für die überaus liebenswürdige Führung und Begleitung und nicht minder auch den staatlichen und kommunalen Abordnungen und den Delegationen wissenschaftlicher und gemeinnütziger Gesellschaften und Institutionen für das allseitig rege Interesse und die uns in so reichlichem Maße erwiesene Gastfreundschaft.

Zürich, im Dezember 1910.

P. h. Flury.



## Forstliche Nachrichten.

### Kantone.

**Aargau.** (Eingesandt.) Kreisschäferobmänner- und Kreisförsterbesoldungen. Im Februarheft ist von bekannter Seite in bekannter Weise über die Besoldungsverhältnisse des Kreisforstpersonals ein Bild entworfen worden, das nicht unbesprochen bleiben darf, weil es ein Zerrbild ist.

Der Herr Korrespondent vergleicht die Kreisförsterbesoldungen mit den Besoldungen der kürzlich geschaffenen und gewählten Kreisschäferobmänner. Dieser Vergleich ist unstatthaft. Das Versicherungsamt, dem die Kreisschäferobmänner angehören, ist vollständig unabhängig vom Fiskus. Sein Geldverkehr erscheint weder im Staatsbudget noch in der Staatsrechnung. Seine Mehreinnahmen wandern nicht in die Staatskasse und seine Beamten werden weder aus dem direkten Staatsgut, noch aus

den Erträgnissen der Staatssteuer, sondern aus den Einnahmen des Versicherungsamtes selbst besoldet. Das Versicherungamt ist eine Institution, die infolge ihrer Aufgabe in jeder Beziehung mit ähnlichen privaten Institutionen konkurrieren muß. Zudem beziehen die Kreisschäferobmänner neben der fixen Besoldung von Fr. 4500—5500 nach eingeholter Auskunft an maßgebender Stelle, im Gegensatz zu den Kreisförstern, keine Diäten, wie der Korrespondent behauptet, also keine Taggelder und Kilometergelder, sondern bloß die Fahrgelder und diese nur für die Benützung der Bahn, obwohl die Obmänner ausgerechnet 280 bis 300 halbe und ganze Reisetage haben werden. Im weiteren Gegensatz zu den Kreisförstern beziehen die Kreisschäferobmänner keine Bureauentschädigung und keine Schreibmaterialien. Endlich berechtigt sein Wahlfähigkeitszeugnis den Forstmann nicht, über die amtliche Qualifikation der gewählten Kreisschäferobmänner zu urteilen. Der Herr Einsender trägt auch für die Wahl dieser Beamten keine Verantwortung, ebenso wird ihm eine solche auch nicht zugemutet.

Vergleicht man nun die Besoldungen der Kreisförster mit den Besoldungen derjenigen Beamten, die, wie die Kreisförster, entweder aus dem direkten Staatsgut oder aus den Erträgnissen der Staatssteuern besoldet werden, so erhält man folgendes Bild:

Kreisförster . . . . .	Fr. 4000—5000
Direktionssekretäre, meistens Juristen . . . . .	" 4000—5000
Staatsbuchhalter . . . . .	" 4000—5000
Staatskassier . . . . .	" 4000—5000
Statistiker (Universitätsbildung) . . . . .	" 4000—5000
Kreisingenieure . . . . .	" 3500—4500
Bezirksgerichtspräsidenten I. Kl., meistens Juristen	" 3500—4500
Hauptlehrer an der Kantonschule . . . . .	" 4000—5000

Aus dieser Zusammenstellung geht ohne weiteres hervor, daß der Staat anlässlich der Neuregelung der Beamtenbesoldungen die Kreisförster keineswegs stiefmütterlich behandelt hat. Die Besoldungen der aarg. Staatsforstbeamten dürfen sich aber auch — obwohl sie noch nicht die höchsten sind — neben den Besoldungen der Staatsforstbeamten aller andern Kantone sehen lassen, von den im eidg. Forstpolizeigesetz geforderten Minimalansätzen (Art. 18, 2a, d. B. B.) ganz zu schweigen.

Nachdem damit nun die beiderseitigen Ansichten zum Ausdruck gelangt sind, glauben wir den Fall als erledigt betrachten zu dürfen. Die Redaktion.

**Graubünden.** (Korr.) Forstverwalterwahl. Die Gemeinde Sent, Unterengadin, wählte Herrn Emil Bäz, von Fuldera, der letzten Herbst die forstliche Staatsprüfung bestanden hat, zu ihrem Forstverwalter an Stelle des wegziehenden Herrn Forstverwalters Johannes Broßi.

